

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0146-III 1/2018

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1432/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stephanie Cox, BA, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Re-Identifizierbarkeit von Personen aus Datensätzen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) muss zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Vielzahl von personenbezogenen Daten verarbeiten. Der verantwortungsbewusste Umgang mit diesen Daten hat für das BMVRDJ hohe Priorität. Die Übermittlung oder Veröffentlichung von „bloß“ pseudonymisierten Daten wird daher soweit wie möglich gänzlich vermieden. Vielmehr setzt das BMVRDJ verstärkt auf die Anonymisierung, um den Schutz der betroffenen Personen bestmöglich zu gewährleisten. Beispielsweise wird darauf geachtet, dass die Ergebnisse statistischer Auswertungen (z.B. über die Dauer von Gerichtsverfahren in verschiedenen Sparten) nur anonymisiert zur Verfügung gestellt werden und keine Rückschlüsse auf die am Verfahren beteiligten Personen zulassen.

Innerhalb des Ressorts selbst ist die Kenntnis der personenbezogenen Daten hingegen oftmals unumgänglich (z.B. Beurteilung der von den Staatsanwaltschaften vorzulegenden Berichte in Strafsachen). In diesen Fällen würde eine Anonymisierung – aber auch schon die Pseudonymisierung – die Erreichung der Verarbeitungszwecke vereiteln. Sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen stellen sicher, dass nur die dazu berechtigten Personen Zugriff auf die jeweiligen Daten haben (Benutzerrechteverwaltung, Protokollierung, verschlüsselte Kommunikation, regelmäßige Kontrolle durch Dienstaufsicht, usw.). Ergänzend dazu beschäftigt sich das BMVRDJ fortwährend mit der Thematik des Datenschutzes und der Datensicherheit im Ressort, um die ergriffenen Maßnahmen stetig zu

verbessern und ein nach Maßgabe der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen möglichst hohes Schutzniveau aufrechtzuerhalten.

Da Anwendungsfälle der Pseudonymisierung grundsätzlich vermieden werden, hat das BMVRDJ bis dato auch keine Studie beauftragt, die das Problem der Re-Identifizierbarkeit von einzelnen Personen aus pseudonymisierten Datensätzen behandelt. Da sich die angesprochene Problematik bei dem im Ressort praktizierten Umgang mit personenbezogenen Daten nicht ergibt, ist auch nicht geplant, eine solche in absehbarer Zeit in Auftrag zu geben oder spezifische Gegenmaßnahmen zu setzen.

Zu 4:

Das Inkrafttreten des neuen Datenschutzregimes am 25. Mai 2018 wurde auch dazu genutzt, sämtliche Bedienstete des Ressorts sowohl in einem detaillierten schriftlichen Datenschutze-Erlass als auch in Informationsveranstaltungen, an denen die nachgeordneten Dienstbehörden und bei diesen eingesetzte Datenschutz-Koordinatoren als Meinungsbildner teilnahmen, über die maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere auch über den Vorgang der Pseudonymisierung und über die grundsätzliche Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses, hinzuweisen.

Zu 5:

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt stets auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Auflagen.

Zu 6:

Prinzipiell merke ich an, dass die Veröffentlichung von Daten auch in personenbezogener Form eine mögliche und zulässige Art der Datenverarbeitung sein kann. Es bedarf diesfalls im Anwendungsbereich der DSGVO stets einer rechtlichen Grundlage nach Art. 6 DSGVO oder einer spezifischeren Norm des Unionsrechts oder des mitgliedstaatlichen Rechts. Das bedeutet, dass bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen auch eine Veröffentlichung in personenbezogener Form zulässig ist und es nicht in jedem Fall zwingend einer Anonymisierung bedarf.

Dort, wo kein objektiver Bedarf an einer Veröffentlichung in personenbezogener Form besteht, ist schon nach den allgemeinen Datenschutzgrundsätzen (Art. 5 Abs. 1 iVm Art. 89 Abs. 1 Satz 3 DSGVO) eine Anonymisierung vor Veröffentlichung vorzunehmen. Welche Mittel zur Erreichung einer wirksamen Anonymisierung einzusetzen sind, ist anhand des Einzelfalls zu entscheiden. Auch mit Blick auf die rasante technische Entwicklung kann wohl kaum eine generelle Regelung auf Gesetzesebene erfolgen. Hier muss im Einzelfall auf das Prinzip der Verantwortlichkeit, wie es sich in der DSGVO manifestiert (Art. 5 Abs. 2 iVm Art. 24 f, 32 ua. DSGVO) verwiesen werden.

Zu 7:

Pseudonymisierung bedeutet gemäß Art. 4 Z 5 DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

Pseudonymisierte Daten genießen nach der DSGVO keine Privilegierung, sie gelten als Informationen über eine identifizierbare natürliche Person und unterliegen somit vollinhaltlich dem Regelungsregime der DSGVO. Hingegen kommt die DSGVO nicht auf anonyme Daten zur Anwendung, d.h. Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.

Die Pseudonymisierung ist somit ein Instrument zur Erhöhung von Datensicherheit bzw. – in einer spezifischen Ausprägung – auch zur Ermöglichung bestimmter legitimer Verarbeitungszwecke (etwa im Bereich der Forschung) bei gleichzeitiger Wahrung der Privatsphäre Betroffener.

Damit die Pseudonymisierung ihre Wirkung erzielt und insbesondere Re-Identifizierungsrisiken vermieden bzw. gemildert werden, bedarf es einer entsprechenden korrekten Anwendung dieses Instruments auf den jeweiligen Sachverhalt im Einzelfall. Eine allumfassende generelle Norm könnte dieses Ziel nicht erreichen. Gleichwohl kann gegebenenfalls die Verankerung entsprechender Konzepte in einzelnen Materiengesetzen sinnvoll sein.

Zu 8:

Diese Frage fällt in den Vollziehungsbereich der Frau Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; ich darf daher auf deren Beantwortung der gleichnamigen Anfrage zur Zahl 1443/J-NR/2018 verweisen.

Wien, 11. September 2018

Dr. Josef Moser

